

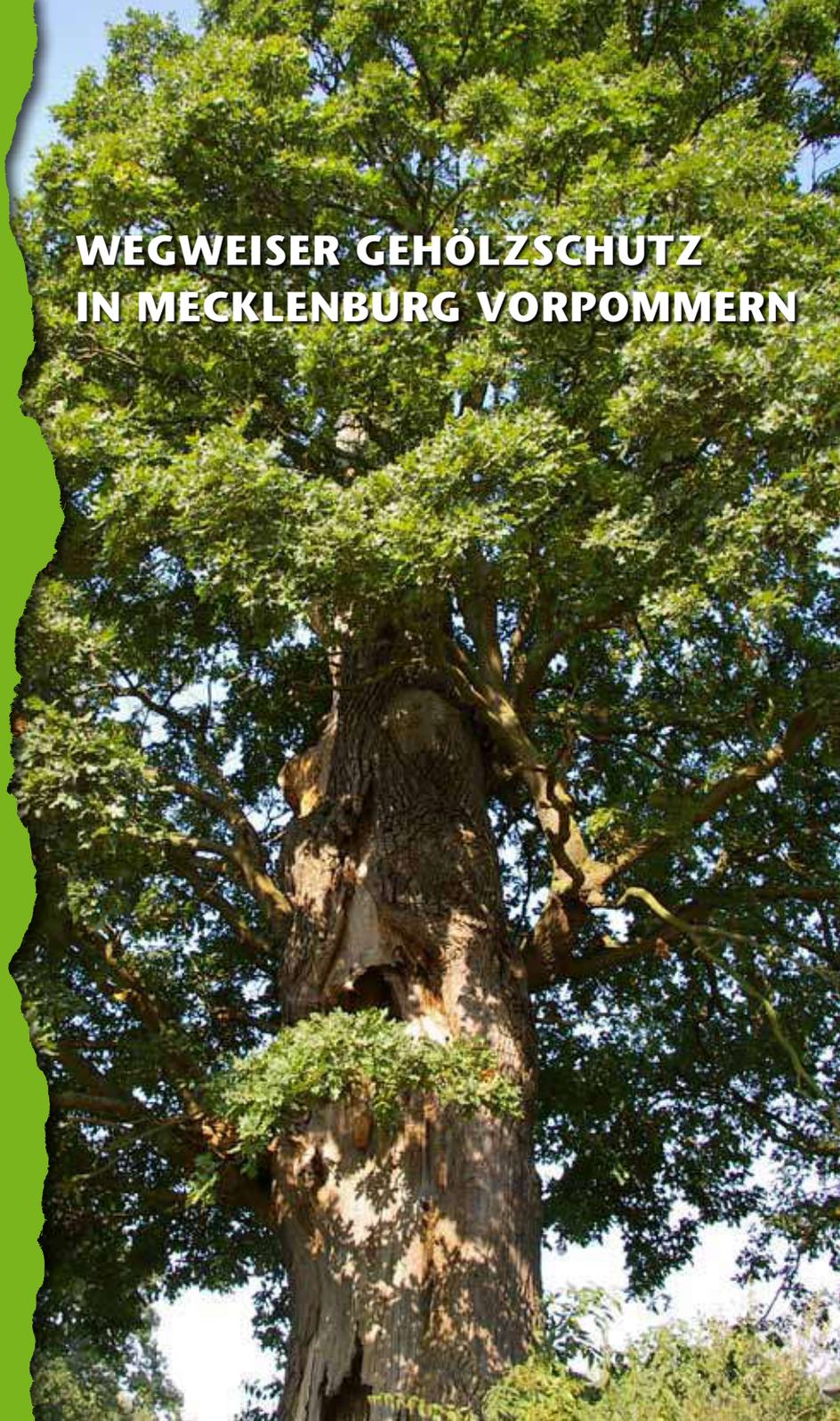


FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

**BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

WEGWEISER GEHÖLZSCHUTZ IN MECKLENBURG VORPOMMERN



Die Wirkung der Bäume auf den Menschen ist sehr vielfältig. Viele Menschen fühlen sich emotional sehr zu Bäumen hingezogen. Sichtbar wird das an der Vielzahl von Veröffentlichungen, von Bildbänden und Kalendern über Bäume und die steigende Popularität von Internetseiten, wie der des „Baum des Jahres“ und der „Allee des Jahres“. Den oft als negativ bewerteten Faktoren wie Laubfall, Verdunkelung, Baumschutz und Pflegeaufwand und den damit verbundenen Kosten stehen viele positive Wirkfaktoren gegenüber. Dazu zählen geschichtliche Aspekte und Heimatgefühl, beispielsweise Tanz- und Gerichtslinden, Gestaltung von Plätzen und Straßenzügen, Orientierung, psychologische Wirkung, Wohlbefinden, Schönheit, Lebensraum und vieles mehr. Diese können allerdings oft nicht mit Geld bewertet werden. Die Bilanz würde trotzdem deutlich zugunsten der Bäume ausfallen.

Aus dem besonderen Wert der Bäume folgt eine lange Tradition des Baumschutzes. Schon im 16. Jahrhundert fand sich in der Polizei- und Landesverordnung, erlassen durch Johann Albrecht und Ulrich, Herzöge zu Mecklenburg, Anweisungen zum Pflanzen von Weiden, Mast-, Obst- und anderen fruchtbaren und nützlichen Bäumen. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts gibt es in Mecklenburg verschiedene Vorschriften und Amsanordnungen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen. In mehreren Edikten wurden „Holzverwüstungen“ verboten und bei Fällung eines Baumes sogar Ersatzpflanzungen mit Eiche, Buche oder Weide in einem Verhältnis von bis zu 1:6 verordnet.

Welch hohe Wertschätzung den Bäumen damals zuteil wurde, wird besonders in einer Verordnung von Herzog Friedrich aus dem Jahr 1768 deutlich. Hier heißt es zu Bäumen an Straßen und Wegen: „...wer die ... muthwillig verletzt oder gar abhauet; soll ... mit einer schweren Geld-Busse, mit Gefängnis, harter Leibesstrafe oder dem Hals-Eisen ... bestraft werden...“.

Auch heute gibt es auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Schutz von Bäumen regeln.

Diese Broschüre will einen Überblick über den gesetzlichen Schutz von Bäumen und Gehölzen in Mecklenburg-Vorpommern vermitteln und Ihnen als Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten zum eigenen Handeln bei einem (Baum)- Notfall aufzeigen.

Katharina Brückmann
BUND Mecklenburg-Vorpommern

Impressum:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152 • 19053 Schwerin
Tel: 0385-521 339-0 • Fax: 0385-521 339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net • www.bund-mv.de



bund-mv.de

Spendenkonto BUND MV e.V.:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE36 1405 2000 0370033370 • BIC: NOLADE21LWL

WEGWEISER BAUMSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Inhalt

1. Der gesetzliche Schutz von Bäumen in Mecklenburg-Vorpommern
2. Schutz von Einzelbäumen
 - 2.1. Welche Bäume sind in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt?
 - 2.2. Was ist verboten, was erlaubt?
 - 2.2.1. Kronenpflege
 - 2.2.2. Verkehrssicherheit
 - 2.2.3. Grenzabstände und Nachbarrecht
 - 2.2.4. Verschattung von Wohnräumen
 - 2.2.5. Verschattung von Solaranlagen und Satellitenschüsseln
 - 2.3. Wann und von wem können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden?
3. Bäume mit besonderem Schutzstatus
 - 3.1. Geschützte Landschaftsbestandteile - Baumreihen und Alleen
 - 3.2. Naturdenkmale
 - 3.3. Wann und von wem können Befreiungen zugelassen werden?
 - 3.3.1. Befreiungen vom Alleenschutz
 - 3.3.2. Befreiungen zu Eingriffen in Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
 - 3.3.3. Befreiungen und Ausnahmen in besonderen Schutzgebieten und Biotopen
4. Was passiert nach einer genehmigten Baumfällung?
5. Was passiert bei Baumfällungen ohne Genehmigung?
6. Was kann ich im (Baum)-Notfall tun?
7. Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände
8. Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz

Anlagen

1. Schnittführung an Ästen
2. Musterbaumschutzsatzung

Die Broschüre wurde gefördert durch:

die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung (NUE) mit Fördermitteln aus der Bingo! Umweltlotterie.



die Europäische Union aus Fördermitteln des LIFE-Fonds im Rahmen des Projektes: LIFE15 GIE/PL/000959 Tree Green Infra LIFE



Konzept, Text, Fotos, Layout: Katharina Brückmann, BUND M-V
Zeichnungen Hamburger Schnittmethode S.30:
Gunnar Kleist; © Institut für Baumpflege Hamburg, Prof. Dr. Dirk Dujesiefken
Druck : Altstadt-Druck GmbH Rostock

Papier : Umschlag: 170g/m² Recycling, Innenteil: 115g/m² Recycling
Veröffentlichung: August 2010; 2. Auflage überarbeitet Oktober 2013

Titelbild: Eiche an der L 271 in Hohenmocker, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Rückseite: Windflüchter auf Klein Zicker, Insel Rügen

1. DER GESETZLICHE SCHUTZ VON BÄUMEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Die Seele wird beim Pflastertreten krumm. Mit Bäumen kann man wie mit Brüdern reden und tauscht bei ihnen seine Seele um.

**ERICH KÄSTNER
(1899-1974)**

Die Grundlage für den gesetzlichen Schutz von Bäumen in Mecklenburg-Vorpommern bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gleich zu Beginn, im § 1 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“, heißt es, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer auch für folgende Generationen gesichert sind. Das schließt Pflege, Entwicklung und die Wiederherstellung von Natur und Landschaft mit ein.

Im § 2 wird als allgemeiner Grundsatz formuliert, dass jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten soll, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Dieser Schutz bezieht sich auch auf Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen. Das Bundesnaturschutzgesetz ist demnach sowohl Grundlage für das so genannte Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), welches seit dem 1. März 2010 gültig ist und die Anpassung des Landesrechts an das Bundesrecht regelt als auch für die Baumschutzsatzungen der Kommunen. Diese Satzungen, die es leider nicht in allen Städten und Gemeinden gibt, konkretisieren den Schutz und die Erhaltungspflicht von Bäumen im Einzelnen und formulieren die Verbote für ihren Geltungsbereich. Ein Verstoß wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Wie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Entwurf und Bau einer Straße beachtet werden müssen und welche Vorschriften es zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gibt, wird in der DIN 18920 beschrieben.

Daneben gibt es die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4).

Richtlinien zur professionellen Pflege von Bäumen enthält die ZTVBaumpflege. Außerdem gibt es viele Empfehlungen, z.B. zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten und Merkblätter, wie „Alleen an Straßen“. Sie alle setzen Rahmenbedingungen, die den Erhalt von Bäumen sichern sollen.

Welchem gesetzlichen Schutz der einzelne Baum letztendlich untersteht, ist abhängig davon, ob es sich um einen Einzelbaum, eine Baumreihe, eine Allee oder um ein Naturdenkmal handelt und wo der Baum steht.

Die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern hatten über lange Zeit ihre Bäume durch eigene Baumschutzverordnungen oder -satzungen geschützt.

Die aufgrund des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 erlassenen Gehölz- und Baumschutzverordnungen der unteren Naturschutzbehörden traten am 31. Juli 2008 außer Kraft. Baumschutzsatzungen behielten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit nicht §18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern eingreift (siehe Kapitel 2).

Die Landesregierung begründete die Neuregelung und die damit verbundene Aufhebung der bestehenden Baumschutzverordnungen mit der Vereinheitlichung eines Mindestschutzes für Bäume im Land und der Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Baumschutz einerseits und der Baum- und Grundstücksnutzung sowie Verkehrssicherheit andererseits.

Damit wurde jedoch der Baumschutz in Mecklenburg-Vorpommern deutlich schlechter gestellt. Waren bisher viele Bäume durch Gehölz- und Baumschutzverordnungen ab einem Stammumfang von 30 bis 50 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, geschützt, so gilt dieser Schutz jetzt erst ab 100 cm Stammumfang und das nicht einmal für alle Bäume!



Robinie, Dreischwesternallee in Gessin, Landkreis Demmin

Wer einen Baum pflanzt, wird den Himmel gewinnen.

**KONFUZIUS
(vermutlich 551 v.Ch.
bis 479 v.Ch.)**

Nach wie vor ist es aber möglich, dass Städte und Gemeinden über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutz hinaus Baum- und Straucharten durch eine Gehölzschutzsatzung schützen. Daneben gibt es Bäume, die einen besonderen Schutzstatus genießen. Dazu gehören Naturdenkmale, Baumreihen entlang von Straßen und Alleen sowie Bäume in geschützten Landschaftsteilen (siehe Kapitel 3).

Seit dem 1. März 2010 gilt für alle Bundesländer verbindlich das Bundesnaturschutzgesetz. Den Ländern steht es frei, darüber hinaus Festlegungen für den Schutz der Natur zu erlassen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern macht davon in dem Naturschutzausführungsgesetz Gebrauch. Gesetzliche Grundlagen für einen Mindestschutz des Baumbestandes sind seitdem

das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern: § 14 „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“, § 18 „Gesetzlich geschützte Bäume“ und § 19 „Schutz der Alleen“ in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz und hier hauptsächlich mit § 29 „Geschützte Landschaftsbestandteile und § 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“.

2. SCHUTZ VON EINZELBÄUMEN

2.1. WELCHE BÄUME SIND IN MECKLENBURG-VORPOMMERN GESETZLICH GESCHÜTZT?

In Städten und Gemeinden mit eigener Baumschutzsatzung ist der Baumschutz entsprechend dieser Satzungen geregelt. Für alle Bereiche ohne Baumschutzsatzungen ist in dem § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (zu § 39 BNatSchG) der gesetzliche Mindestschutz für die Bäume in diesem Bundesland festgelegt.



Grambow



Hohenmöcker



Rostock



Schlemmin



**Schildfelder
Eichen**



**Ältester Wildapfel Mecklenburg-Vorpommerns östlich von Stubbendorf,
Landkreis Bad Doberan
Umfang 4,60m(!) vor dem Auseinanderbrechen 2006**

Danach sind Bäume mit einem Stammumfang¹ von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

Dies gilt nicht für:

1. Bäume in Hausgärten², mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. (1) des Bundeskleingartengesetzes,
5. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Übrigens: Totholz hat als Lebensraum zahlreicher Insekten auch einen sehr hohen ökologischen Wert. Deshalb sollten entfernte Äste oder abgestorbene Bäume unbedingt da, wo es möglich ist, sicher am Ort gelagert werden!

1 Stammumfang von 100cm

Ein Baum braucht je nach Baumart ungefähr 40 Jahre, um einen Stammumfang in Brusthöhe von 100 cm (32 cm Durchmesser) zu erreichen. Dem gegenüber steht die geringe Lebenserwartung von Stadtbäumen, die mit nur etwa 50% ihres Potentials, wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, erschreckend ist. Gründe für das vorzeitige Altern und Sterben sind schlechte Standortbedingungen, Baumaßnahmen, Krankheiten, Auftausalz, nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen Somit wird es fraglich, ob ein Baum überhaupt in den Anwendungsbereich eines gesetzlichen Schutzes „hinein wächst“. Wir empfehlen daher den Gemeinden, Bäume schon mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm zu schützen.

2 Hausgarten

Die Definition „Hausgarten“ gibt häufig Rätsel auf. Von ministerieller Seite wurde 2009 festgelegt, dass es unerheblich ist, ob es sich um einen Nutz- oder Ziergarten handelt. Auch Gärten, die nicht in eine klassische Gartenkategorie eingeordnet werden können, etwa gemeinschaftlich genutzte Gärten oder Grünflächen vor Wohnblöcken wie in Neubaugebieten, sind als Garten zu klassifizieren. Pflegezustand und Nutzungsintensität des Gartens spielen dabei keine Rolle. Diese sehr großzügige Auslegung des Begriffs „Hausgarten“ bedeutet einen weiteren schweren Einschnitt für den Baumschutz, weil damit viele Bäume nicht mehr geschützt sind. Ahorn, Birke, Esche, Hainbuche, Kastanie, Robinie, Hochstamm-Obstbäume, sie alle genießen in Hausgärten leider keinen gesetzlichen Schutz – sehr zu Unrecht. Welche Gründe es dafür gibt, diese Baumarten vom gesetzlichen Baumschutz auszuklammern, erschließt sich uns nicht. Gerade auch alte Obstbäume sind ein wertvolles Kulturgut, das gefährdet und deshalb schutzbedürftig ist. Zu beachten ist, dass Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Walnuss und Esskastanie auch in „Hausgärten“ gesetzlich geschützt sind!

Die aufgezeigten Schwachstellen für den Baumschutz in Mecklenburg-Vorpommern sind alarmierend. Gemeinden und Städte können und sollten unbedingt eigene Gehölzschutzsatzungen erlassen und strengere Schutzmaßnahmen für ihre Bäume, Hecken und Sträucher festlegen! Ob es eine Gehölzschutzsatzung für Ihren Wohnort gibt, sollten Sie in Ihrem zuständigen Amt erfragen. Eine Musterbaumschutzsatzung finden Sie in der Anlage oder unter www.bund-mv.de Thema „Alleenschutz“.

2.2. WAS IST VERBOTEN, WAS ERLAUBT?

Oft wird die Frage gestellt, wann Bäume gefällt werden dürfen oder ein Pflegeschnitt erfolgen kann. Ist keine eigene Baumschutzsatzung vorhanden, gibt das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 18 Absatz (2) Auskunft: „Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.“

Wichtig ist, dass nicht nur das Fällen ohne Genehmigung verboten ist, sondern schon eine Beschädigung oder erhebliche Beeinträchtigung des Baumes, und zwar aller Teile eines Baumes. Besonders gravierend ist das Kappen von Bäumen bei der der Baum seine gesamte Krone verliert. In der ZTV Baumpflege (2006) heißt es dazu: Kappungen sind ein „umfangreiches, baumzerstörerisches Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse. (Keine fachgerechte Maßnahme)“ Die trotzdem allerorts zu beobachtenden Kappungen können künftig gemäß Naturschutzanpassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 43 Absatz (3) Nummer 1 mit Geldbußen bis zu 100.000 EURO geahndet werden!



Gekappte Bäume in der Osterstraße in Wustrow, Fischland Darß

Hinweis: Von einer Kappung zu unterscheiden ist die Gestaltung von Kopfbäumen. Hierbei handelt es sich um eine „historische Nutzungsform von bestimmten Baumarten, die ab dem Jungbaumstadium in dieser Form regelmäßig geschnitten werden müssen.“ (ZTV Baumpflege, 2006)

**Holz ist ein
einsilbiges Wort,
Aber dahinter
verbirgt sich eine Welt
der Märchen und
Wunder.**

**THEODOR HEUSS
(1884-1963)**

Das Verbot bezieht sich auch auf die Wurzeln, die ja immerhin 25 % eines Baumes ausmachen. Ein Durchtrennen von Wurzeln verschlechtert nicht nur die Versorgung des Baumes mit lebensnotwendigem Wasser und Mineralien, sondern wirkt sich auch besonders schwerwiegend auf die Standsicherheit des Baumes aus. Das Durchtrennen von Starkwurzeln verschlechtert die Verankerung des Baumes im Boden und durch Schnitt- und Risswunden können baumschädigende Pilze eindringen und eine Fäule verursachen. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Technik im Wurzelbereich nach der DIN 18920 verboten. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Unabhängig vom Standort und der Art des Baumes muss bei jedem Baum vor einer beabsichtigten Fällung untersucht werden, ob er als Brut- oder Nistplatz geschützter Arten dient. Ist das der Fall, muss ein Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden und nur diese Behörde kann eine Fällgenehmigung erteilen.

Das gilt auch dann, wenn die Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgen soll. Zwar sind Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert von den Verboten des § 18 Naturschutzanpassungsgesetz ausgenommen, aber eine Genehmigungspflicht kann sich auch aus anderen naturschutzfachlichen Vorschriften ergeben, die unberührt bleiben. (BRELOER, H., 2010)

Dient der Baum beispielsweise einer besonders geschützten Art als Lebensstätte, ist die Fällung grundsätzlich nur bei Vorliegen einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz (7) Bundesnaturschutzgesetz zulässig, die sehr strengen Anforderungen unterliegt. Der Begriff der besonders geschützten Art ist im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Unter anderem sind alle europäischen Vogelarten als besonders geschützte Arten anzusehen.



Tausalzschaden an Alleen
in Mecklenburg-Vorpommern





Krimlindenallee zwischen Garz und Putbus, Landkreis Rügen, Winter 2010

Fällanträge aus Gründen der Verkehrssicherheit sind außerdem fachlich zu begründen und vom Baumkontrolleur oder Baumpfleger schriftlich und wenn möglich oder bei Bedarf mit Foto zu dokumentieren.

Auch der Einsatz von Auftausalz führt zur erheblichen Beeinträchtigung des Lebewesens Baum. 90% der Schadwirkung von Auftausalz erfolgt über den Boden, wo sich das Salz im straßennahen Boden anreichert. Etwa 10% des Auftausalzes gelangen über das Spritzwasser direkt auf die Vegetation am Straßenrand und verursachen Verätzungen. Die Hauptwirkung des Auftausalzes aber geht – mit Verzögerung - über den Bodenpfad. (GREGOR, H.-D. 2006).

Durch das Auftausalz werden Nährstoffe ausgewaschen und die Ionenverhältnisse im Baum verändern sich so, dass die Aufnahme von Stickstoff, Phosphor und Kalium behindert wird. Die Folge ist Nährstoffmangel. Der Baum nimmt das Chlor auch direkt auf und speichert es, was zu den Blattchlorosen und -nekrosen führt, zu sehen an den typischen gelb-braunen Verfärbungen am Blattrand.

Durch die Veränderung der osmotischen Verhältnisse werden Wasseraufnahme und -speicherung für den Baum erschwert, was zwangsläufig zu Wassermangel führt. Die Bodenporen werden kleiner und der Gehalt an Bodenluft und die Wasserhaltefähigkeit nehmen ab. Die Wurzelatmung der Pflanze wird behindert. Mit der Abnahme des Gehalts an Bodenluft ist auch eine Einschränkung des Bodenlebens verbunden. Durch die vielen schädigenden Wirkungen auf den Baum ist der Einsatz von Auftausalz mit ein Hauptgrund für das frühzeitige Sterben unsrer Straßenbäume.

Der BUND drängt seit Jahren auf einen Verzicht von Auftausalz in alten, besonders schützenswerten Alleen.

Wichtig: Der private Einsatz von Auftausalzen ist verboten. Dieses Verbot ist in den meisten Straßenreinigungssatzungen der Städte und Gemeinden ausdrücklich genannt.

2.2.1. KRONENPFLEGE¹

Sowohl Baumschutzsatzungen als auch das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 18 verbieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Bäumen führen. Allerdings sind im städtischen Bereich in der Jugendphase von Bäumen fachgerechte Erziehungs- und Aufbauschnitte² nicht verboten sondern oftmals notwendig und können sogar angeordnet werden. Wichtig ist, dass die Baumpflege entsprechend der ZTVBaumpflege durchgeführt wird. Solange das arttypische Erscheinungsbild nicht erheblich verändert wird und nur kleine Schnittwunden entstehen, ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Die Betonung liegt aber auf fachgerecht. Es ist deshalb ratsam, einen Fachmann mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Wie Schnittmaßnahmen fachgerecht auszuführen sind, ist auf den Zeichnungen im Anhang Seite 30 am Beispiel der Hamburger Schnittmethode zu sehen.

Achtung: Unqualifiziert durchgeführte Maßnahmen können nach Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 43 Absatz (3) Nummer 1 als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 100.000 EURO geahndet werden! Eingriffe in große Baumkronen sollten unbedingt auch im eigenen Interesse von einem Fachmann vorgenommen werden.

¹Kronenpflege:

Unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z.B. Zwieselbildung) ist durch Schnittmaßnahmen, überwiegend im Fein- und Schwachastbereich, vorzubeugen. Tote, kranke, absterbende, sich kreuzende oder reibende Äste sind abzuschneiden. Bäume an Verkehrsflächen sind dabei auf die Einhaltung des Lichten Raumes bzw. auf sonstige Auswirkungen und Erfordernisse des Baumumfeldes zu überprüfen und ggf. Entsprechend zu schneiden. (ZTV-Baumpflege, 2006)

²Erziehungs- und Aufbauschnitt:

Um Schnittmaßnahmen möglichst klein zu halten, ist unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform Fehlentwicklungen rechtzeitig vorzubeugen bzw. sind diese möglichst früh zu korrigieren. Konkurrenztriebe (z.B. Zwiesel) an Jungbäumen sind zu entfernen oder einzukürzen. Seitenäste mit eingewachsener Rinde, sich kreuzenden, reibenden sowie gebrochenen Ästen sind zu entfernen. ... Bei Bäumen an Verkehrsflächen ist dabei nach und nach der jeweils erforderlich Lichte Raum herzustellen. ... Während der Erziehungs- und Aufbauphase sollte ein ausgewogenes Verhältnis von Stammhöhe zur Gesamthöhe angestrebt werden. Die Stammhöhe soll i.d.R. Mindestens 50% der Gesamthöhe betragen, die Kronenhöhe nicht weniger als 40%. (ZTV-Baumpflege, 2006)

Achtung: Befinden sich in den Gehölzen Nester oder Höhlen, Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Käfer, sind auch Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen in der Schutzzeit vom 1. März bis 30. September verboten! Zusätzlich ist der besondere Artenschutz zu beachten, der auch außerhalb des vorgenannten Zeitraums eine Ausnahmegenehmigung erfordern kann, nämlich dann, wenn durch die Baum- und Gehölzschutzmaßnahme die Lebensstätte einer besonders geschützten Art beschädigt werden kann.

2.2.2. VERKEHRSSICHERHEIT¹

Oftmals stehen auch Bäume von privaten Grundstücken an öffentlichen Straßen und Wegen und Bürger sind in Sorge, inwieweit sie für die Verkehrssicherheit ihrer Bäume verantwortlich sind.

Es gilt: Die Verkehrssicherungspflicht für Bäume obliegt grundsätzlich dem Baumeigentümer. Baumeigentümer ist in der Regel der Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem der Baum steht. An Wegen und Straßen sind dies zumeist die Gemeinden (Wege, Gemeindestraßen), die Landkreise (Kreisstraßen) oder das Land (Landes- und Bundesstraßen). Die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus der allgemeinen Haftungsregel des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§823 Abs.1 BGB). Ein Anspruch besteht aber nur bei schuldhaft verursachten Schäden (vorsätzlich oder fahrlässig)!



Der holzerstörende Schwefelporling an einer Eiche

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 4. März 2004 eine grundlegende Aussage zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen getroffen und betont, dass „nicht verlangt werden (kann), eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren“ zu halten, da dies objektiv nicht möglich ist.

**Bäume sind
Gedichte,
die die Erde
in den Himmel
schreibt.**

**KHALIL GIBRAN
(1883-1931)**

Der Eigentümer oder der von ihm Beauftragte ist aber verpflichtet, Personen- oder Sachschäden durch herabstürzende Bäume und Äste zu vermeiden.

Dabei reicht nach der Rechtsprechung zunächst eine Sichtprüfung vom Boden aus. Verhindert werden muss nicht eine abstrakte, sondern nur die konkrete Gefahr. Erst wenn zum Beispiel Pilzfruchtkörper, Risse im Stamm, viel Totholz oder eine zunehmend schlechte Belaubung auf eine Krankheit deuten, die die Bruch²- und Standsicherheit³ der Bäume gefährden könnten, muss der Verkehrssicherungspflichtige den Baum genauer untersuchen lassen und gegebenenfalls einen Antrag auf erforderliche Schnittmaßnahmen oder sogar Fällung stellen.

Den Zeitpunkt für zulässige Schnittmaßnahmen gibt das Bundesnaturschutzgesetz unter Abschnitt 2 „Allgemeiner Artenschutz“ § 39 Absatz (5) Nummer 2 an: „Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume.“

¹Verkehrssicherheit:

Zustand eines Baumes (insbesondere Bruch²- und Standsicherheit³), in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare konkrete Gefahr darstellt.

²Bruchsicherheit:

ausreichende Fähigkeit und Beschaffenheit des Baumes, dem Bruch von Stamm und Kronenteilen zu widerstehen.

³Standsicherheit:

ausreichende Verankerung des Baumes im Boden.
(aus FLL Baumkontrollrichtlinien 2010)



Bäume an Grundstücksgrenzen sind oft Anlass für Streitigkeiten

Hinweis: Während Bäume beispielsweise in Gärten und Grünanlagen von den Verboten § 39 BNatSchG ausgenommen sind, gilt dies für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht. Das bedeutet, dass diese Gehölze überall im unbesiedelten und besiedelten Raum bzw. im Innen- und Außenbereich - also auch in Gärten und Grünanlagen - grundsätzlich in dem Schutzzeitraum 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten und auf den Stock gesetzt werden dürfen.

Nur „schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“ sind zulässig.

2.2.3. GRENZABSTÄNDE UND NACHBARRECHT

Ist das Haus fertig aber das Grundstück ringsum noch kahl, sehnen sich viele Grundstücksbesitzer nach einer üppigen Bepflanzung. Aber Achtung! Die Bepflanzung sollte wohl durchdacht sein! Es gibt zwar in Mecklenburg-Vorpommern bisher kein Nachbarrechtsgesetz, das Grenzbepflanzungen regelt, aber man tut weder sich noch dem Nachbarn einen Gefallen, wenn man einen Baum auf oder dicht an der Grundstücksgrenze pflanzt.

**Planst Du ein Jahr,
so säe Korn.
Planst Du ein
Jahrtausend,
so pflanze Bäume.**

**KUAN CHUNG,
chinesischer Minister
(geb. 1949)**

Es empfiehlt sich, für eine Baumpflanzung einen Abstand zum Nachbargrundstück von mindestens 3,00 m einzuhalten. Bei großen, ausladenden Baumarten, wie Buche, Ahorn, Walnuss sollte der Abstand sogar noch größer gewählt werden. Neben der richtigen Auswahl des Pflanzstandortes ist die Auswahl einer geeigneten Baumart, angepasst an die Grundstücksgröße, von besonderer Bedeutung. Der BUND hilft gern mit weiteren Informationen.

Ist der Baum durch Naturschutzausführungsgesetz oder Baumschutzsatzung geschützt, können bei starker Beeinträchtigung des Grundstücks mit zum Beispiel niedrig hängenden Zweigen diese auf Antrag und bei Erteilung einer entsprechenden Genehmigung entfernt werden.

Ansonsten gilt nach Bundesgesetzbuch § 910 „Überhang“ Absatz (1): „ Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herübereckenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.“

Im Absatz (2) heißt es weiter: „Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.“

2.2.4. VERSCHATTUNG VON WOHNÄUMEN

Eigentlich sollten Bäume und Pflanzen Grund zur Freude sein. Sie sorgen für gesunde Luft, spenden Schatten und beleben mit ihrem Grün Wohngebiete. Immer wieder werden aber auch Anträge auf Baumabnahme gestellt, weil Bäume Wohnräume beschatten. Wie sieht die Rechtslage in diesen Fällen aus?

Es gibt die verschiedensten Gerichtsurteile zu diesem Thema. Grundsätzlich können Verschattungen in Einzelfällen zu einer genehmigten Baumbeseitigung führen, nämlich dann, wenn die Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume nur aufgrund des Baumes während des ganzen Tages ausschließlich mit künstlichem Licht benutzt werden können und es somit zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung kommt.



Allerdings liegt die Messlatte für eine zur Baumbeseitigung berechtigende Verschattung nach Meinung der Gerichte hoch.

Das Landgericht Berlin hat in einem Urteil vom 2.9.2009 festgestellt, dass negative Einwirkungen durch Bäume auf einem Grundstück durch Verschattung grundsätzlich nicht als Eigentumsstörung zu sehen sind. Ein Anspruch aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis komme nur in gravierenden Ausnahmefällen in Betracht, etwa bei vollständiger Abschattung eines gesamten Grundstückes während des überwiegenden Teils des Tages.

Weiterhin heißt es in einem Urteil des VGH München: „Der Regelungszweck der Baumschutzverordnung, den Bestand größerer Bäume im städtischen Bereich zu erhalten, erfordert es, die Schwelle der Zumutbarkeitsgrenze hoch anzusetzen, da insbesondere eine Verschattung durch das Nebeneinander von größeren Bäumen und Wohngebäuden gerade in verdichteten, innerstädtischen Siedlungsgebieten vorgegeben ist.“

Anwohner müssen auch Schatten dulden, wenn er von Bäumen am Straßenrand verursacht wird, zumal die Bepflanzung der Straßenkanten in der Regel im öffentlichen Interesse des kommunalen Umweltschutzes liegt. Darauf hat auch das Verwaltungsgericht Berlin 2009 hingewiesen. Ein Anwohner hatte gegen die geplante Allee-Wiederbepflanzung geklagt, weil er befürchtet, dass seine jetzt hellen Wohnräume in Zukunft von den Ulmen beschattet werden. Die Klage wurde abgewiesen.

Führt eine Beschattung zu einer nicht beabsichtigten Härte, sollte überlegt werden, wie eine akzeptable Lösung mit der zuständigen Behörde erreicht werden kann. Eine Entscheidung hängt sicherlich von der Bedeutung des Baumes an diesem Standort ab. In Einzelfällen kann vielleicht durch eine Ersatzpflanzung an einer Stelle, die besser geeignet ist und mit einer entsprechend dem vorhandenen Platz angepassten Baumart eine Lösung gefunden werden. Es gilt wieder die Regel – durch eine vorausschauende Planung des Pflanzortes und Auswahl einer geeigneten Baumart lässt sich viel Ärger vermeiden!

2.2.5. VERSCHATTUNG VON SOLARANLAGEN UND SATELLITENANTENNEN

Bäume sind Heiligtümer. Wer ihnen zuzuhören weiß, der erfährt die Wahrheit.

**HERMANN HESSE
(1877-1962)**

Die Nutzung von Photovoltaik- und Solaranlagen nimmt immer mehr zu. Wie sieht es aber aus, wenn hohe, große Bäume diese verschatten oder wenn mein Fernsehempfang durch Bäume gestört wird? Gibt es dann einen Anspruch auf Fällung oder die Beseitigung großer Äste – NEIN!

Die Anspruchsgrundlage für eine solche Forderung könnte man aus dem Bundesgesetzbuch § 1004 „Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch“ ableiten. Das würde voraussetzen, dass der Baumeigentümer „Störer“ im Sinne des Gesetzes ist. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 21. Oktober 1983 entschieden, dass gegen die so genannte Abschattung von Fernsehwellen keine Eigentumsstörungsklage möglich ist. Dem folgt auch das Amtsgericht Gelsenkirchen in seinem Urteil zum Fernsehempfang vom 4. April 2002: „Rundfunk- und

Fernseh-Empfangsstörungen sind keine Besitz- und Eigentumsbeeinträchtigungen...“. Demnach gilt nach Bundesgesetzbuch § 1004 Absatz (2), dass der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Das gilt auch für Abwehransprüche wegen der Verschattung von Solaranlagen. Anspruch auf unbegrenzten Lichteinfall gibt es per Gesetz nicht. Hier würde wieder das Nachbarschaftsrecht § 910 BGB greifen. Die Tatsache allein, dass Bäume den Wirkungsgrad des Solar- oder Photovoltaikanlage beeinträchtigen, gibt keinem das Recht, die Beseitigung von Bäumen oder Eingriffen in Baumkronen zu fordern.

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat im Jahr 2008 mit dem Konflikt zwischen Solaranlagen und der Beschattung durch Bäume auseinander gesetzt. Der Kläger wollte eine Rotbuche fällen lassen, weil sie seine neu zu installierende Solaranlage beschatten und die Leistung um 50% reduzieren würde.

Das Verwaltungsgericht Regensburg entschied: „Die dezentrale Gewinnung elektrischer Energie durch Solaranlagen auf Hausdächern ist umweltfreundlich und wird vom Staat gefördert. Das bedeutet aber nicht, dass sie überall Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen, z.B. denen des Naturschutzes, haben muss ... Es kommt auf den Einzelfall an.“



An einem Standort, so das Verwaltungsgericht Regensburg, wo schutzwürdige Interessen des Naturschutzes bestünden, habe die Energiegewinnung jedenfalls nicht Vorrang, wenn deren Menge relativ gering sei. Schließlich gebe es in Deutschland „tausende von Hausdächern, auf denen dezentrale Solarenergie erzeugt werden kann, ohne dass Interessen des Natur- und Baumschutzes entgegenstehen“.

Auch eine unbeabsichtigte Härte liege für einen Grundstückseigentümer bei einer Verschattung einer Solaranlage durch einen geschützten Baum nach Ansicht des Gerichtes nicht vor.

„Der Schattenwurf von Bäumen gehört, ebenso wie z.B. das herabfallende Laub, zu den Begleiterscheinungen eines Baumes, die vom Ordnungsgeber einer Baumschutzverordnung vorgesehen und gebilligt werden. Dies gilt auch für Behinderungen in der Nutzung eines Grundstücks, z.B. können Baumwurzeln Gehwegplatten anheben, ein Baum kann die nutzbare Breite einer Zufahrt etwas verschmälern usw.. Es ist deshalb nicht außergewöhnlich und trifft alle Eigentümer derartiger Grundstücke gleich, wenn der Schattenwurf eines Baumes die Montage eines Solardaches verhindert bzw. unwirtschaftlich macht.“

Weiter heißt es zur Nutzbarkeit des Gebäudes: „Auch wird der Bestand oder die Nutzbarkeit des vorhandenen Gebäudes nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Energieversorgung des Gebäudes ist über das Stromnetz gesichert. Die Nutzbarkeit des Gebäudes erfordert kein Solardach.“ Die Klage auf Genehmigung der Baumbeseitigung zur Solarenergiegewinnung wurde vom Verwaltungsgericht Regensburg abgewiesen. (GÜNTHER, J.-M., 2010)

Ein Baum ist eine unerschöpfliche Quelle wunderbarer Erkenntnisse.

**YEHUDI MENUHIN
(1916-1999)**

Der BUND ist der Meinung, dass es bei diesem aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht sehr wichtigen Thema keinen Automatismus geben kann. In der Nutzung und immer weiteren Verbreitung von dezentralen Energiegewinnungsanlagen, wie zum Beispiel Solar- und Photovoltaikanlagen, sehen wir einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Deshalb kann der Konflikt zwischen Baumschutz einerseits und Nutzung erneuerbarer Energie andererseits nicht widerspruchsfrei gelöst werden. Sinnvoll ist es, in einer Einzelfallprüfung zu klären, ob es nicht möglich ist, durch Schnittmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen zu einer Kompromisslösung zu kommen. Ganz sicher hängt eine solche Entscheidung aber von dem besonderen Wert des geschützten Baumes ab.

2.3. WANN UND VON WEM KÖNNEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN ERTEILT WERDEN?

Liegt eine Baumschutzsatzung vor, entscheidet die für die Stadt oder Gemeinde zuständige Behörde entsprechend den Festlegungen in dieser Satzung. Mit einer Genehmigung ist in den meisten Fällen auch ein Bescheid über die Höhe des zu leistenden Ersatzes verbunden. Auch dieser richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen in der Baumschutzsatzung.

In allen anderen Fällen kann eine Genehmigung zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Bäumen nach Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 18 Absatz (3) nur durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt werden und zwar wenn folgende Gründe vorliegen:

- wenn ein nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- wenn von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
- wenn Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

Die Behörde muss die Ersatzleistungen entsprechend dem im Oktober 2007 erschienenen Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz berechnen und eine Frist für die Erfüllung festlegen.

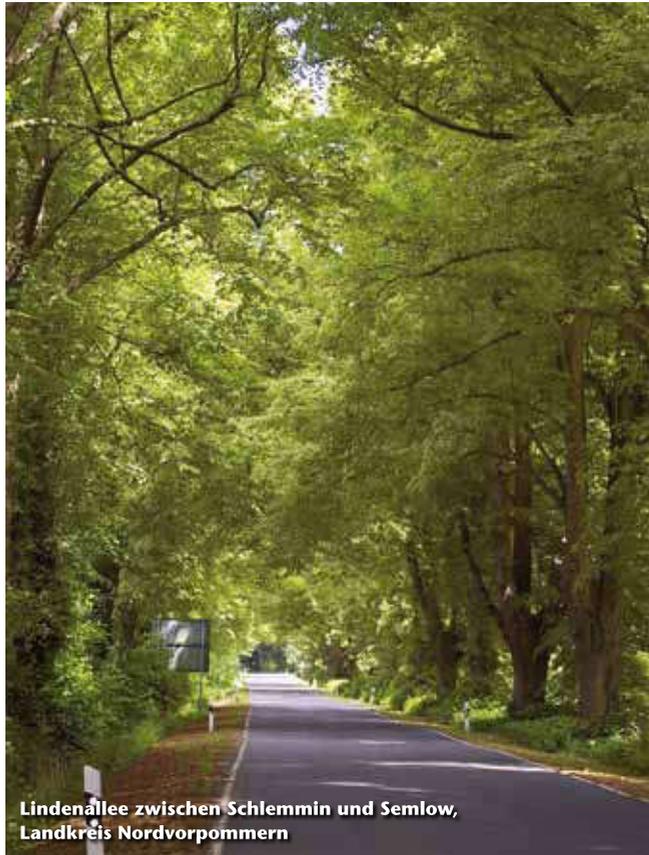
3. BÄUME MIT BESONDEREM SCHUTZSTATUS

3.1. GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE BAUMREIHEN UND ALLEEN

Die in diesem Kapitel beschriebenen Bäume mit besonderem Schutzstatus werden grundsätzlich nicht durch Baumschutzsatzungen geschützt. Für diese Bäume gilt ausschließlich das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz.

Im Bundesnaturschutzgesetz § 29 ist der gesetzliche Schutz der „Geschützten Landschaftsbestandteile“ verankert. Deren besonderer Schutz wird insbesondere wegen der Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in den Mittelpunkt gerückt und festgesetzt.

Weiter heißt es: „Der Schutz kann sich ... auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile erstrecken“.



**Lindenallee zwischen Schlemmin und Semlow,
Landkreis Nordvorpommern**

**Habt Ehrfurcht vor dem Baum,
er ist ein einziges großes
Wunder, euren Vorfahren
war er heilig.**

**Die Feindschaft gegen den
Baum ist ein Zeichen der
Minderwertigkeit eines Volkes
und von niederer Gesinnung
des Einzelnen.**

**ALEXANDER VON HUMBOLDT
(1769-1859)**

Nach dem Gesetz sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsteils sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten. Sind Eingriffe nicht zu vermeiden, sollen diese durch Ersatzpflanzung oder durch Geldzahlungen kompensiert werden.

Sofern sich der Baum in einem Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet oder sonstigem Schutzgebiet (z. B. Biosphärenreservat) befindet, richtet sich die Zulässigkeit der Baumfällung oder einer sonstigen Maßnahme, die zu einer Schädigung des Baumes führen kann, nach den Schutzgebietsvorschriften. Daneben ist auch der gesetzliche Biotopschutz zu beachten.

Sofern der Baum Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops ist, z. B. einem Bruchwald zuzuordnen ist oder als natürliche oder naturnahe Vegetation eines fließenden oder stehenden Binnengewässers anzusehen ist, richtet sich die Zulässigkeit einer beeinträchtigenden Maßnahme ausschließlich nach den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes. Die beeinträchtigende Maßnahme ist ebenfalls durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. durch Geldzahlungen zu kompensieren.

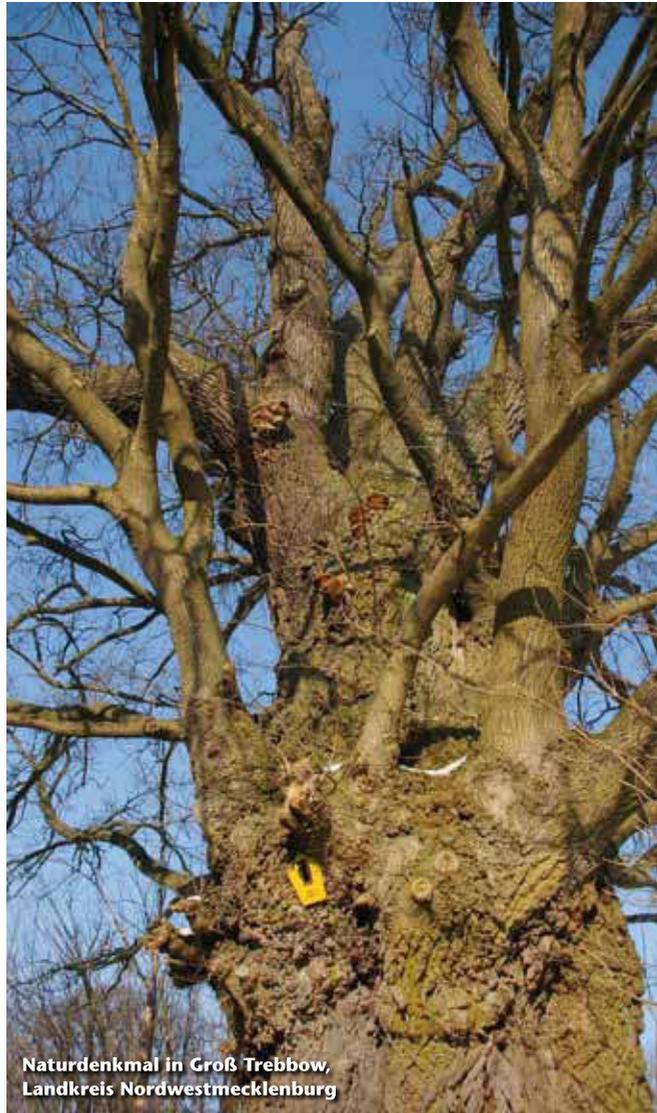
Die Vorschriften im Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 19 regeln den gesetzlichen Schutz von Alleen in Mecklenburg-Vorpommern näher. Nach Absatz (1) sind „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt“. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen, ihre Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Veränderung sind verboten.

Außerdem behalten der Alleenerlass „Neuanpflanzungen von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern“ des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums vom 19.04.2002 für Bundes- und Landesstraßen und der Baumschutzkompensationserlass, anzuwenden für Kreis- und untergeordnete Straßen, weiterhin ihre Gültigkeit. Die Gesetze sowie beide Erlasse kann man unter www.bund-mv.de, Thema „Alleenschutz“, nachlesen.

3.2. NATURDENKMALE

Alexander von Humboldt soll angesichts eines gewaltigen Baumriesen in Venezuela 1800 erstmals den Begriff „Naturdenkmal“ gebraucht und 1819 als „Monuments de la nature“ in die Literatur eingeführt haben. Heute sind Naturdenkmäler eine weltweit gebräuchliche Kategorie schützenswürdiger Einzelgebilde der Natur, seien es Felsen oder Schluchten, Quellen oder Wasserfälle, Findlinge oder geologische Aufschlüsse, vor allem aber Bäume. Der alte Baum wurde geradezu zum Prototyp des Naturdenkmals.

1906 gründete sich der „Heimatbund Mecklenburg“, der sich auf Initiative des Oberforstmeisters und späteren Landesbeauftragten für Naturschutz, Georg von Arnswaldt, mit großem Elan der Inventarisierung von Naturdenkmälern widmete. 1942 werden über 9000 Einzelgebilde der Natur allein in Mecklenburg verzeichnet, davon etwa 80% Bäume und Baumgruppen. Heute ist diese Zahl deutlich geringer und sie nimmt weiter ab.



Naturdenkmal in Groß Trebbow,
Landkreis Nordwestmecklenburg

Im Bundesnaturschutzgesetz, § 28 „Naturdenkmäler“, heißt es: „Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelgeschöpfe der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.“

3.3. WANN UND VON WEM KÖNNEN BEFREIUNGEN ERTEILT WERDEN?

3.3.1. BEFREIUNGEN VOM ALLEENSCHUTZ

Wenn einer, der mit Mühe kaum gekrochen ist auf einen Baum, schon meint, daß er ein Vogel wär, so irrt sich der.

**WILHELM BUSCH
(1832-1908)**

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 19 Absatz (2) gibt, gestützt auf das Bundesnaturschutzgesetz § 67 Absatz (1) und (3), den Naturschutzbehörden unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Befreiungen zu erteilen. Das ist aber in der Regel nur dann möglich, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Gründe der Verkehrssicherheit sind in der Regel erst dann als überwiegendes öffentliches Interesse anzusehen, „wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.“

In dem folgenden Satz: „Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen“, sieht der BUND eine Gefahr für den Alleenschutz, denn das bedeutet, dass den Verbänden kein Beteiligungsrecht gewährt werden muss, wenn Alleebäume im Rahmen der Unterhaltung der Straßen vom Träger der Straßenbaulast zerstört oder beseitigt werden.

Nach Auffassung des BUND ist der Begriff der Unterhaltung jedoch sehr eng auszulegen, so dass die Zerstörung oder Beseitigung von einzelnen Alleebäumen nicht mehr unter dem Begriff der „Unterhaltung“ zu fassen ist.

Dies folgt aus der Systematik des § 19 Abs. 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. § 19 Abs. 2 regelt strenge Voraussetzungen für die Fällung von Alleebäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf die Fällung nicht unter dem Deckmantel der „Unterhaltung“ erfolgen, sondern ist dann vielmehr unzulässig. Der Begriff der Unterhaltung dürfte in dieser Beziehung nur Pflegemaßnahmen abdecken.

Die Praxis zeigt jedoch, dass auch Bäume gefällt werden, die noch keine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, die aber aus Vorsichts- oder Vorsorgegründen gefällt oder mit gefällt werden. Deshalb sieht der BUND gerade hier eine dringende Notwendigkeit, an der Entscheidung über notwendige Unterhaltungsmaßnahmen ebenfalls beteiligt zu werden.

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 19 Absatz (3) ist für unsere Alleen besonders bedeutsam, denn es verpflichtet die Naturschutzbehörden, den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und dafür zu sorgen, dass als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen erfolgen. Grundlage für die Berechnung des Kompensationserfordernisses sind der Alleen- und der Baumschutzkompensationserlass. Wird zum Beispiel in einer geschlossenen Allee an einer Landesstraße ein Alleebaum gefällt, muss dieser in einem Verhältnis von 1:3, bei seltenen Baumarten 1:3,5, ausgeglichen werden. Die Definitionen für eine Allee oder Baumreihe finden sich in den Erlassen ebenso wie Angaben zum Pflanzzeitpunkt, zur erforderlichen Pflanzvorbereitung, zu Baumarten und Pflanzabständen und auch zu der Höhe der Einzahlung in einen Alleefond, falls eine Pflanzung an dem Standort nicht möglich ist.

3.3.2. BEFREIUNGEN ZU EINGRIFFEN IN GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDSTEILE UND NATURDENKMALE

Das Bundesnaturschutzgesetz § 67 „Befreiungen“ gibt den Naturschutzbehörden das Recht, Befreiungen dann zu erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

3.3.3. BEFREIUNGEN UND AUSNAHMEN IN BESONDEREN SCHUTZGEBIETEN UND BIOTOPEN

Befindet sich der Baum in einem besonderen Schutzgebiet (z. B. einem Landschaftsschutzoder Naturschutzgebiet) oder ist der Baum Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops, ist ein Eingriff grundsätzlich nur auf Grundlage der in den Schutzgebietsverordnungen und im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelten Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzungen zulässig.



4. WAS PASSIERT NACH EINER GENEHMIGTEN BAUMFÄLLUNG?

So hat der Stand eines Baumes, die Art des Bodens unter ihm, andre Bäume hinter und neben ihm einen großen Einfluß auf seine Bildung

JOHANN WOLFGANG VON GOETHE (1749-1832)

Nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Das heißt, dass an jede Befreiung oder Ausnahme Auflagen zu koppeln sind. Die Höhe der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen errechnet sich aus dem Umfang des Eingriffs. Außerdem muss die Behörde einen Zeitraum für die Erfüllung der jeweiligen Maßnahmen nennen.

Wird ein Eingriff zugelassen obwohl die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden kann, ist der Ersatz in Geld zu leisten, das dann für andere Naturschutzmaßnahmen verwendet werden wird.

5. WAS PASSIERT BEI BAUMFÄLLUNGEN OHNE GENEHMIGUNG?

Eine Baumfällung ohne Genehmigung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann als solche mit einem Bußgeld belegt werden. Dazu heißt es im Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 43 Absatz (1) Nummer 2 und 3, dass jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde geschützte Bäume, Alleen oder einseitige Baumreihen beseitigt, sie zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert, ordnungswidrig handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einem Bußgeld von bis zu 100 000 EURO geahndet werden. Diese Gelder sollen Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeführt werden.

Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens ist die zuständige Verwaltungsbehörde verantwortlich.



Bürgerinformation zum Baum- und Alleenschutz in Waren Müritz

6. WAS KANN ICH IM (BAUM)-NOTFALL TUN?

Nur wenn eine Ordnungswidrigkeit auch angezeigt wird, kann ein Bußgeld verhängt werden. Deshalb ist es so wichtig, dass sich viele Bürger im Land für den Baumschutz in ihrem Umfeld engagieren. Ist man sich im Zweifel, ob die Baumabnahme oder die Baumschnitte rechters sind, sollte man:

- Mitarbeiter der Straßenmeisterei bzw. die Arbeiter vor Ort nach der Fällgenehmigung fragen,
- Art und Anzahl der Bäume sowie deren genaue Position notieren (alle 200m finden sich an den Leitpfosten Angaben zu Straßennummer, Kategorie, Abschnittsnummer und Straßenkilometer) und nach Möglichkeit fotografieren.
- Falls keine Auskunft erteilt wird oder keine Genehmigung vorliegt, sollte sofort die Behörde oder die Polizei verständigt werden.

Schließlich besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit, Baumfällungen durch gerichtlichen Eilbeschluss zu stoppen, der innerhalb von wenigen Stunden erwirkt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass der BUND M-V ein Beteiligungs- bzw. Klage-recht hat. Das ist dann der Fall, wenn Bäume innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops, im Umkreis von Horst- und Neststandorten von Adlern, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche oder innerhalb einer Allee gefällt werden. Sofern Sie von Baumfällungen Kenntnis erhalten, sollte sofort die zuständige Naturschutzbehörde beim Landkreis, die Polizei oder auch der BUND verständigt werden.

NACH DER FÄLLUNG

Mancher Baum ist schief und trägt dennoch süße Früchte.

WEISHEIT

Sieht man nur noch die Reste des Baumes oder den Baumstumpf und es sind keine Anzeichen von Baumschäden, wie Fäule, sichtbar, sollte man bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anrufen und nachfragen, ob eine Fällgenehmigung vorlag und was der Grund der Fällung war.

Eine Fällgenehmigung lag vor:

Prüfen, ob Nachpflanzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Eine Fällgenehmigung lag nicht vor:

Ordnungswidrigkeit anzeigen.

Oftmals kündigen sich Fällungsabsichten schon vorher an, zu sehen an auffälligen Markierungen an Bäumen. Auch hier kann man sofort beim entsprechenden Amt nachforschen und um Auskunft über den Grund der Fällung bitten. Doch Vorsicht, nicht jede Markierung ist ein "Todesurteil". Manche Zeichen bedeuten, dass der Baum weitergehend untersucht oder gepflegt werden muss.

Ein Anruf bei der Behörde ist auch dann sinnvoll, wenn Sie an einem Baum Anfahrtschäden oder andere Wunden entdecken. Werden diese schnell fachgerecht behandelt, hat der Baum eine bessere und schnellere Chance auf Wundheilung!

Übrigens: Wenn Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde außerhalb der Dienstzeiten niemanden erreichen, können Sie auch bei der Polizei anrufen! Befindet sich der Baum in Privateigentum und wurde durch Dritte geschädigt, behandelt die Polizei die Anzeige wie eine Sachbeschädigung. In anderen Fällen wird die Polizei die Anzeige an die zuständige Behörde weiterleiten.

Auch der BUND kann im Notfall Ihr Ansprechpartner sein!

☎ **0385 5213390** ✉ **E-Mail: bund.mv@bund.net**

7. MITWIRKUNG ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE

Im Kapitel 8 des Bundesnaturschutzgesetzes „Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände“ unter § 63 Absatz (2) wird festgelegt, dass anerkannte Naturschutzverbände, wie der BUND, bei allen Genehmigungsverfahren, die geschützte Teile von Natur und Landschaft betreffen, zu beteiligen sind. Den Verbänden ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen Gutachten zu geben.

Wie die Verbandsbeteiligung in Mecklenburg- Vorpommern geregelt wird, erläutert das Naturschutzausführungsgesetz im § 30 näher. Das Gesetz gibt den Verbänden das Recht, Rechtsbehelfe bei Erteilung einer Befreiungen von dem Verbot des Alleenschutzes einzulegen, wenn mehr als zehn Bäume betroffen sind oder wenn eine Befreiung vom Horst- und Neststandortenschutz erteilt wurde.

8. UMWELTINFORMATIONSGESETZ UND INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Nach § 3 Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) hat jede Person einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder auch durch Übersendung von Kopien bestimmter Unterlagen ermöglicht werden.

Der Begriff der Umweltinformationen ist in § 2 UIG geregelt und sehr weit zu verstehen. Umweltinformationen sind insbesondere Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, Informationen über Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle und auch Informationen über Maßnahmen, Tätigkeiten und Berichte, die einen Bezug zur Umwelt haben.

Sind Sie im Zweifel, ob die von Ihnen begehrte Information oder Auskunft als Umweltinformation anzusehen ist, können sie ihren Antrag hilfsweise auf das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) stützen. Nach § 1 Abs. 2 IFG M-V hat auch hier jede Person einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.

Es ist ratsam, sich bei der Behörde vorab zu informieren, ob und in welcher Höhe Kosten für die Information anfallen werden und welche Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung besteht. Die Nachfrage, ob für bestimmte Baumfällmaßnahmen eine Genehmigung vorliegt oder ob bestimmte Bäume zukünftig gefällt werden sollen, kann auf jeden Fall auf das Umweltinformationsgesetz gestützt werden. Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte sind in der Regel kostenfrei.



Alter Apfelbaum einer Apfelbaumallee in Krembs, Landkreis Nordwestmecklenburg. Er und über 50 weitere wurden gefällt, weil sie so »gefährlich« waren!

HAMBURGER SCHNITTMETHODE

DER FACHGERECHTE KRONENSCHNITT IN DER BAUMPFLEGE

1. Welche Baumart soll geschnitten werden?

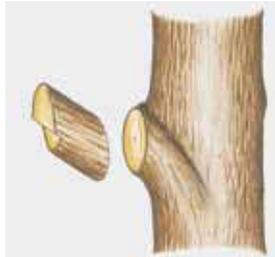
- Buche, Eiche, Hainbuche, Linde sind in der Lage, Wunden effektiv abzuschotten:
 - ▶ Wunden mit einem \emptyset von bis zu 10 cm sind meistens unproblematisch.
- Birke, Esche, Pappel, Roßkastanie schotten dagegen ihre Wunden schwach ab.
 - ▶ Nur Wunden mit einem \emptyset von bis zu 5 cm sind unproblematisch.

2. Wie ist zu schneiden?



Astring vorhanden:

Der an der Astbasis erkennbare, vom Stamm versorgte Wulst verbleibt am Stamm.



Kein Astring vorhanden:

Außerhalb des Rindengrates und dann gerade am Stamm abwärts schneiden.



Eingewachsene Rinde

im Astansatz: Dicht am Stamm schneiden, ohne das Stammgewebe zu verletzen.



Totast:

Nur das Totholz entfernen, den Wulst am Stamm nicht verletzen, kein Wundverschlussmittel verwenden.



Einkürzen von Ästen:

Auf Zugast außerhalb des Rindengrates schneiden.

Gefahr: Versorgungsschatten am unteren Wundrand.



Doppelstamm:

Nur bei Jungbäumen und dann außerhalb des Rindengrates schneiden.

Weitere Informationen kann man dem Buch "Das CODIT-Prinzip · Von den Bäumen lernen für eine fachgerechte Baumpflege" von Dirk Dujesiefken und Walter Liese entnehmen.

MUSTERGEHÖLZSCHUTZSATZUNG

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt / Gemeinde (Gehölzschutzsatzung)

§ 1 **Schutzzweck und Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde /der Stadt zur

- (1) Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- (2) Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
- (3) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- (4) Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- (5) Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigung, Staub, Lärm,
- (6) Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen.

§ 2 **Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:**

- (1) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,50 m (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden).
- (2) Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 0,70 m beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 0,30 m aufweist. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Sträucher einheimischer Pflanzenarten mit einer Höhe von mindestens 3,00 m
- (4) Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,50 m und einer Mindestlänge von 10 Metern. Ausgenommen sind Feldhecken, die gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geschützte Biotop sind.
- (5) In öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.

Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der im Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Als Wurzelbereich gilt die amtliche Definition aus der DIN 18920. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.

§ 3 **Diese Satzung gilt nicht für**

- (1) Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28 „Naturdenkmäler“ sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
- (2) Wald im Sinne des Forstrechts Mecklenburg-Vorpommern;
- (3) Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern;

- (4) Bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen;
- (5) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

§ 4 Gebote

- (1) Geschützte Bäume sind baumartengerecht gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gemäß § 39 Absatz (5) Bundesnaturschutzgesetzes zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind für die geschützten Gehölze so zu erhalten, dass deren Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei der Weidehaltung auszuschließen.
- (3) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne des § 6 Absatz (1) ergriffen wurden, sind dem zuständigen Amt unverzüglich, spätestens jedoch am darauf folgenden Arbeitstag, anzuzeigen.

§ 5 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Geschädigt werden geschützte Bäume auch, wenn ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den Verboten nach Absatz (1) zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,50 Meter, bei Pyramidenformen 5,00 Meter, sofern nicht überbaut), den Stamm oder die Krone, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere
 1. durch Abgraben, Ausschachten, Aufschütten (beispielsweise für Stellplätze, Leitungsräben oder Gartengestaltung);
 2. Befestigen der Bodenfläche mit einer überwiegend wasser- oder luftundurchlässigen Schicht (beispielsweise Asphalt oder Beton);
 3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen und Laugen (einschließlich Taumittelanwendung), Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern; Anlegen von Feuer;
 4. unregelmäßiges Befahren oder Reparieren durch Fahrzeuge oder die Lagerung von Materialien.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese Maßnahmen sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
- (2) Fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
- (3) Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen;
- (4) Alle Maßnahmen an Obstbäumen auf Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

§ 7 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.
- (3) Jede Art von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Befähigung beaufsichtigt oder durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Naturschutz- und Forstbehörden, anerkannte Baumpflegebetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter. Mitarbeiter anerkannter Naturschutzverbände können zur Umsetzung dieser Satzung unterstützend bei Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen herangezogen werden.
- (4) Folgende Maßnahmen bedürfen ungeachtet des § 7 Absatz (1) einer Anzeige an das zuständige Amt, wenn sie über die übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen:
 1. Bei Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Starkstromleitungen, wenn sie für deren sicheren Betrieb notwendig sind.
 2. Bei Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Fernmeldelinien, wenn sie zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich ist. Die Anzeige muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten.

§ 8 Ausnahme und Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 1. Geschützte Gehölze nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und sich die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können;
 2. Vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigt sind;
 3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
 4. Die Gehölze erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 ist ferner eine Ausnahme zu erteilen, wenn die

geschützten Bäume eine nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.

- (3) Von den Verboten des § 5 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
 - c) wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 9 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 8 ist beim zuständigen Amt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Standort mit Übersichtsplan, Umfang, Höhe, Art des Gehölzes sowie die Zustimmung zum Betreten des Grundstückes) enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe befristet.

§ 10 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Ausnahme oder Befreiung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe auch an anderer Stelle und vorrangig auf öffentlichen Grundstücken als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang (in 1,30 m Höhe gemessen), dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und –gestalterischen Funktion des geschützten Baumes.

Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

Stammumfang 50 – 100 cm des abzunehmenden Baumes

- ▶ Pflanzung von 1 Ersatzbaum

Stammumfang 100 – 150 cm des abzunehmenden Baumes

- ▶ Pflanzung von 2 Ersatzbäumen

Stammumfang über 150 cm des abzunehmenden Baumes

► Pflanzung von 3 Ersatzbäumen.

- (4) Für die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubbäume aus Baumschulen mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm (in 1,00 m Höhe gemessen) zu verwenden.
- (5) Die Neupflanzung soll spätestens 1 Jahr nach Fällung des beantragten Baumes erfolgen.
- (6) Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- (7) Bei der Beseitigung von Sträuchern sind für jeden entfernten Strauch zwei einheimische, standortgerechte Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 1,25 – 1,50 m zu pflanzen.
- (8) Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Wachsen die pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen unterliegen dem uneingeschränkten Schutz, auch wenn sie die Kriterien nach § 2 Absatz 1 noch nicht erreicht haben.
- (9) Für die Ersatzpflanzung ist eine Frist festzulegen. Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Stadt / Gemeinde anzuzeigen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
- (10) Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich oder würde sie in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahmeger oder Befreiungstatbestand führen, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt / Gemeinde zu leisten.
- (11) Als Ausgleichszahlung für jeden nicht pflanzbaren Ersatzbaum werden 270 EURO festgesetzt. Als Ausgleichszahlung für jeden mit den Pflanzkosten zu übernehmenden Straßenbaum werden 1300 EURO festgesetzt.

§ 11 Verwendung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt/Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von Gehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Die Stadt/Gemeinde stellt die Flächen für die aus Ausgleichszahlungen zu tätigen Ersatzpflanzungen zur Verfügung und übernimmt notwendige Planungen sowie die dauerhafte Pflege dieser Bäume.

§ 12 Folgebeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 5 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 10 Absatz (2) oder (9) auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des § 12 Absatzes (1).
- (3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Absatz (1) nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadenersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn der Bürgermeister Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe vom Absatz (1) ergreift.

§ 13 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 12 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 14 Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

Nach § 9 Absatz (1) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete oder Beauftragte des Amtes oder der Gemeinde / Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen sowie Fotografien anfertigen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 9 Absatz (2) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz (1) Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 dieser Baumschutzsatzung ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt;
 2. seinen Verpflichtungen nach § 7 Absatz (2) nicht nachkommt;
 3. eine Anzeige nach § 7 Absatz (4) unterlässt;
 4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 8 erteilten Ausnahme oder Befreiung oder im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 7 nicht erfüllt;
 5. eine Anzeige nach § 6 Absatz (1) unterlässt;
 6. seinen Verpflichtungen nach § 12 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich Umwelt- und Naturschutz.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Literatur

- BRELOER, H., 2003; Schriftenreihe Bäume und Recht; Band 2: Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht; 6. aktualisierte und stark erweiterte Auflage
- BRELOER, H., 2002; Schriftenreihe Bäume und Recht Bäume: Sträucher und Hecken im Nachbarrecht - Grenzabstände in den Landesgesetzen, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage
- BRELOER, H., 2010; Baum- und Gehölzpflege nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz, AFZ-Der Wald 8/2010
- DUJESIEFKEN, D.; LIESE, W., 2008; Das CODIT-Prinzip; Haymarket
- GREGOR; H.-D., 2006; Baum oder Salz: Baumphysiologische Aspekte des Tausalzeinsatzes - Schadfaktoren für Alleebäume und Möglichkeiten der Schadensbegrenzung; Redebeiträge Tagung des BUND M-V "Alleenfreundlicher Winterdienst" 2006
- GÜNTHER, J.-M., 2010; Die Verschattung von Photovoltaikanlagen durch Bäume - Energiesparmaßnahmen im Spannungsfeld von Naturschutz- und Nachbarrecht; Jahrbuch der Baumpflege
- KNAPP, H. D.; GRUNDNER, T., 2004; Bäume, Wälder und Alleen in Mecklenburg-Vorpommern; Hinstorff Verlag
- LEHMANN, I.; ROHDE M., 2006; Alleen in Deutschland; Edition Leipzig

Gesetze, Normen und Regelwerke

- Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, 15. Oktober 2007 - VI 6 – 5322.1-0 -
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- DIN 18920, 2002; Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1, 2005: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege,
- FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2, 2004: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate,
- FLL Fachbericht zur Pflege von Jungbäumen und Sträuchern, 2008
- FLL Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien, 2010
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) gültig ab 1. März 2010
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010
- Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums, 19. April 2002 - V 540/556-07-X 200c/5323.1-
- Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4), 1999
- Rundschreiben-Nr. 750/2009, Auslegungshilfe des Landwirtschaftsministeriums zum Landesnaturschutzgesetz/Definition des Hausgartens in § 26 a Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LNatG M-V
- ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2006
- ZTV-Baum StB 04 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, 2004

Urteile:

- Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. Oktober 1986
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 4. März 2004, Az.: III ZR 225/03
- VG Regensburg, Urt. Vom 19.02.2008, RN 4 K 07.455, Natur und Recht 2008, 739
- VGH München, Urt. Vom 27.09.1999, M 8 K 99.1508
- Verwaltungsgericht Berlin (Az. 1 K 408/09)

DER BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Der BUND versteht sich als Angebot an alle, die unsere Umwelt schützen und den kommenden Generationen erhalten wollen. Zukunft mitgestalten heißt für uns: Einsatz für den Klimaschutz, für eine ökologische gentechnikfreie Landwirtschaft, für den Erhalt von Alleen und Baumreihen, für Naturschutz in der Stadt und auf dem Land und für mehr Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologisch nachhaltigen Gestaltung ihrer Lebenswelt. Für all dies ist der BUND eine kompetente Adresse.



ES LIEGT AN UNS!

EINTRITTSKARTE

Ich möchte dabei sein und BUNDmitglied werden

Name, Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Tätigkeit, Geburtsdatum	
Tel. / Fax / E-mail	

50€ Einzelmitglied	65€ Familie
16€ Reduzierter Beitrag Erwerbslose, Allerrentziehende, Kleinrentner	130€ Firmen, Vereine
	16€ Schüler/in, Student/in, Auszubildende

An den
BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Ich möchte dabei sein und Alleenpate werden

Name, Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Tätigkeit, Geburtsdatum	
Tel. / Fax / E-mail	

monatlich mindestens 5,00€
einmalig pro Jahr mindestens 60,00€



Landschaft
bewahren

Alleen schützen

